

Gemeinde Bernried
Dorfstr. 26
82347 Bernried am Starnberger See

28.06.2010
8FH 01
Herr Behrens
Tel. (0 89) 21 60-2631
Fax (0 89) 21 60-1658
8FH 01



Kommunale Haftpflichtversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinde Bernried anlässlich der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben ist bedingungsgemäß über die Kommunale Haftpflichtversicherung gedeckt.

Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Zusammenhang auch die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinde aus der Realisierung eines Geothermieprojektes. Hieraus resultierende gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter (z.B. nach § 114 BBergG) sind bedingungsgemäß mitversichert.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung ist durch Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach oben hin unbegrenzt.

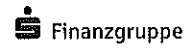
Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Haftpflichtrisiken des beauftragten Bohrunternehmens.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Versicherungsschutz über die KommHV nicht die gesetzliche Haftpflicht wegen Umweltschäden erfasst, die aus dem Bau, Besitz und Betrieb von Anlagen nach Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) resultieren.

Hierfür wäre der Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.

Ein Geothermie-Heizwerk bzw. ein Geothermie-Heizkraftwerk ist zunächst keine Anlage nach Anhang 1 bzw. 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG).

Soweit jedoch daneben eine Feuerungsanlage betrieben wird, die allein oder in Verbindung mit weiteren Anlagen z.B. in Verbindung mit einem Geothermie-Heizkraftwerk) eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW (Mengenschwelle des UHG) und mehr erreicht, ist u. U. ein gesonderter Versicherungsschutz über eine Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.



In diesem Fall bitten wir Sie rechtzeitig um Ihre Mitteilung und eine technische Leistungsbeschreibung.

Mit freundlichen Grüßen
Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

i.A.

Behrens

Anmerkungen zum Bestätigungsschreiben der Versicherungskammer Bayern:

Das verbindliche Bestätigungsschreiben liegt uns seit mehreren Monaten vor, in unterschriebener Form erst seit 30.06.2010.

Im 4. Absatz heißt es, „kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Haftpflichtrisiken des beauftragten Bohrunternehmens“. Die Gemeinde hat sich den Versicherungsschutz der BE Geothermal für Haftpflichtrisiken durch Vorlage der Versicherungspolice nachweisen lassen.

In Absatz 5 wird darauf hingewiesen, „dass der Versicherungsschutz über die KommHV nicht die gesetzliche Haftpflicht wegen Umweltschäden erfasst, die aus dem Bau, Besitz und Betrieb von Anlagen nach Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG resultieren“. Es wird weiter erläutert, dass ein Geothermie-Heizkraftwerk keine Anlage im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

Als reines Redundanzkraftwerk, d. h. als Sicherheit bei Störungen der geplanten Geothermie-Fernwärmanlage, sind Feuerungsanlagen von 15 MW (Megawatt) geplant. Eine eigene Umwelthaftpflichtversicherung ist nicht erforderlich, da diese Feuerungswärmeleistung die Mengenschwelle nach dem Umwelthaftungsgesetz (= 50 MW) nicht erreicht.